

Entscheidung der Kommission
vom 03-07-1996
zur Feststellung, daß der Erlaß der Einfuhrabgaben
in einem bestimmten Fall gerechtfertigt ist

(von Italien vorgelegter Antrag)

Bezug: **REM: 1/96**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften¹,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993² mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates, insbesondere auf Artikel 907,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit dem bei der Kommission am 9. Januar 1996 eingegangenen Schreiben vom 13. Dezember 1995 hat Frankreich beantragt, die Kommission möge gemäß Artikel 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 entscheiden, ob der Erlaß der Einfuhrabgaben unter folgenden Umständen gerechtfertigt ist:

¹ ABl. Nr. L 302 vom 19.10.1992, S. 1.

² ABl. Nr. L 253 vom 11.10.1993, S. 1.

Eine italienische Firma erhielt von den italienischen Zollbehörden die Bewilligung, Rohzucker aus Zuckerrohr mit Ursprung in und Herkunft aus Kuba in das Verfahren der aktiven Veredelung mit vorzeitiger Einfuhr überzuführen.

Nach Artikel 29 der Verordnung (EWG) Nr. 2228/91 der Kommission vom 26. Juni 1991 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EWG) Nr. 1999/85 des Rates über den aktiven Veredelungsverkehr³ standen der Firma drei Monate für die Einfuhr des Rohzuckers aus Zuckerrohr zur Verfügung, gerechnet ab der vorzeitigen Ausfuhr der Veredelungserzeugnisse, die in der Zeit vom 24. April bis zum 6. Mai 1993 erfolgt war.

Da die Regierung von Kuba nach den katastrophalen Überschwemmungen der Karibikinsel am 3. Juni 1993 den Ausnahmezustand verhängte, der die legale Ausfuhr unmöglich machte blieb das Schiff, das am 29. Mai 1993 im Hafen von Guyabal eingelaufen war, um den Rohrzucker zu transportieren, dort über einen Monat lang liegen. Erst am 4. Juli wurde mit dem Beladen begonnen, und am 4. August 1993 lief es in Italien ein. Der Nachweis über die vorübergehende Einfuhr mit Ersatz durch äquivalente Waren wurde am 10. August 1993 ausgestellt.

Da die Dreimonatsfrist damit überschritten worden war, forderten die italienischen Zollbehörden die Einfuhrabgaben in Höhe von XXXX, woraufhin die besagte Firma den Erlaß dieser Summe beantragt.

Tatsächlich war das Verwaltungsverfahren gemäß den Artikeln 905 und 907 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 während der Zeit vom 2. bis zum 12. Februar 1996 ausgesetzt gewesen. Auch wurden die zusätzlichen Angaben, um die die Kommission mit Schreiben vom 2. Februar 1996 bat, von den italienischen Behörden mit Schreiben vom 9. Februar 1996, eingetroffen selbigentags, vorgelegt.

Die Beteiligte nahm die der Kommission von den französischen Behörden vorgelegte Akte zur Kenntnis und vermerkte, daß sie ihr nichts hinzuzusetzen habe.

³

ABl. Nr. L 210 vom 31.7.1991, S. 1.

Gemäß Artikel 907 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 trat am 20. März 1996 eine Sachverständigengruppe aus den Vertretern der Mitgliedstaaten im Rahmen des Ausschusses für den Zollkodex, Fachbereich Allgemeine Zollregelungen/Erstattung, zur Prüfung dieses Falls zusammen.

Gemäß Artikel 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 können Einfuhrabgaben auch in anderen als den Fällen nach den Artikeln 236, 237 und 238 der genannten Verordnung erstattet oder erlassen werden, sofern sie auf Umstände zurückzuführen sind, die weder fahrlässiges Handeln noch betrügerische Absicht von Seiten des Beteiligten erkennen lassen.

Daß das Schiff den Hafen von Kuba infolge der katastrophalen Überschwemmungen und des damit bestehenden Ausnahmezustands nicht verlassen konnte, ergibt eindeutig besondere Umstände im Sinne des Artikels 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92.

Diese Umstände sind weder auf fahrlässiges Handeln noch auf betrügerische Absicht von Seiten des Beteiligten zurückzuführen.

Deshalb ist es in diesem Fall gerechtfertigt, den beantragten Erlaß der Einfuhrabgaben zu gewähren -

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Erlaß der Einfuhrabgaben in Höhe von XXXXX, der von Italien am 13. Dezember 1995 beantragt wurde, ist gerechtfertigt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an Italien gerichtet.

Brüssel, den 3-7-1996

Für die Kommission